

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Finanzen und wirtschaftliche Betriebe öffentlich ☒ Janski, Benjamin nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 209/2022
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	21.06.2022

Befreiung von der Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **2019**.
- 2) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **2020**.
- 3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **2021**.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 116a (1) GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden **Merkmale** zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach § 116a (2) GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist für eine Entscheidung über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ist für die Gesamtabschlüsse 2019 bzw. 2020 verstrichen.

Aus Sicht der Verwaltung ist für die Herbeiführung eines Verzichtsbeschlusses erforderlich, dass der vorangegangene Gesamtabschluss 2018 durch den Rat bestätigt wurde. Dieses geschah am 14.12.2021. Des Weiteren muss für die Prüfung eines Befreiungstatbestandes Datenmaterial des Mutterkonzerns zur Verfügung stehen, da dieser Bestandteil der drei zu prüfenden Merkmale gem. § 116 a GO NRW ist. Die Prüfung des **Jahresabschlusses 2019** der Stadt Mettmann wurde erst kürzlich abgeschlossen.

Dem widersprechend wies das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann kürzlich darauf hin, dass vielmehr die Fristsetzung 30.09. im Vordergrund stehe und das Datenmaterial nachrangig zu behandeln sei. So gebe es zahlreiche Kommunen, die einen Verzicht für das Jahr 2021 erwirkt hätten, obwohl Jahresabschlüsse der Vorjahre z.B. 2019 sowie 2020 noch gar nicht vorlägen. Dieser Sichtweise folgend, beabsichtigt die Stadt nunmehr, die Befreiung für die drei Jahre 2019 bis 2021 herbeizuführen.

Zur Thematik der **Fristversäumnis** der beiden Jahre 2019 sowie 2020 hat die Stadt Mettmann Kontakt zur Kommunalaufsicht aufgenommen, die den Vorgang wiederum an die Bezirksregierung Düsseldorf weiterleitete. Diese teilt mit, dass die in § 116a (2) GO NRW aufgeführte Frist grundsätzlich einzuhalten sei. Im Falle einer Verfristung sei es aus ihrer Sicht allerdings vertretbar, die Erstellung eines Gesamtabchlusses für die beiden Jahre nicht mit aufsichtlichen Mitteln durch die Kommunalaufsicht einzufordern, wenn die Voraussetzungen aus § 116a GO NRW objektiv vorliegen und der Beschluss durch den Rat umgehend gefasst wird.

Zudem erbringe ein Gesamtabschluss, der lediglich wegen einer Verfristung aufzustellen wäre, für die Kommune im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten i.H.v. ca. 15.000 € je Abschluss keinen besonderen Erkenntnis- und Steuerungsgewinn.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen dargestellt, die sich auf Datenmaterial aus den Jahren 2018 sowie 2019 beziehen, für die bereits Jahresabschlüsse des Mutterkonzerns Stadt Mettmann vorliegen.

Für den Abschlussstichtag **31.12.2019** ergeben sich zu o.g. Merkmalen folgende Berechnungen:

Merkmal 1			
Bilanzsummenhöhe 2019			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			416.292.330 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			6.323.836 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			12.875.818 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			435.491.984 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2 Ertragsanteil 2019			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			114.264.171 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	324.023 €	324.023 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	794.164 €	794.164 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			1.118.187 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			1,0%

Merkmal 3 Bilanzsummenanteil 2019			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			416.292.330 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	6.323.836 €	6.323.836 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	12.875.818 €	12.875.818 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			19.199.654 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			4,6%

Für den vorhergehenden Abschlusstag **31.12.2018** wurden folgende Werte ermittelt:

Merkmal 1 Bilanzsummenhöhe 2018			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			422.705.072 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			7.590.905 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			12.889.707 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			443.185.684 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2 Ertragsanteil 2018			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			107.253.392 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	1.809.003 €	1.809.003 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	827.172 €	827.172 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			2.636.175 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			2,5%

Merkmal 3 Bilanzsummenanteil 2018			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			422.705.072 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	7.590.905 €	7.590.905 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	12.889.707 €	12.889.707 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			20.480.612 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			4,8%

Da sowohl am Abschlussstichtag 31.12.2019 als auch am Abschlussstichtag 31.12.2018 jeweils alle drei Merkmale zutreffen, schlussfolgert die Verwaltung, dass die Stadt Mettmann **von der Pflicht, einen Gesamtabschluss 2019 und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit** ist.

Für die Jahre 2020 sowie 2021 liegen bislang keine Jahresabschlüsse vor. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass bei der Verwendung der Beträge aus den noch zu erstellenden Jahresabschlüssen andere Ergebnisse erzielt werden; zumal die Unterschreitung o.g. Grenzwerte erheblich ist. Die Verwaltung geht somit auch für die **Jahre 2020 sowie 2021** davon aus, dass die Stadt Mettmann **von der Pflicht, die Gesamtabschlüsse samt Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit** ist. Wie bereits oben erwähnt, haben zahlreiche Kommunen diesen Weg beschritten und eine Befreiung erwirkt, obwohl noch kein Jahresabschluss des Mutterkonzerns Stadt für das entsprechende Jahr vorliegt.

Diese **Vorgehensweise** wurde **mit dem Rechnungsprüfungsamt** des Kreises Mettmann **sowie der Kommunalaufsicht abgestimmt**. Eine örtliche Prüfung dieser Berechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Insofern der Rat die Auffassung einer Befreiung von der Aufstellungspflicht für alle drei Jahre teilt, werden diese Entscheidungen der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorgelegt.

Losgelöst von diesen Entscheidungen ist gem. § 116a (3) GO NRW für jedes Jahr ein **Beteiligungsbericht** gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2019 wird unter Tagesordnungspunkt 12 Vorlagennummer 211/2022 eingebracht. Die Beteiligungsberichte der beiden darauffolgenden Jahre werden nach Erstellung zur Verfügung gestellt.

Gez. Traumann